

Kurztitel

Abfallverbrennungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 389/2002

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 6

Inkrafttretensdatum

01.11.2002

Außerkrafttretensdatum

31.10.2007

Abkürzung

AVV

Index

50/01 Gewerbeordnung; 81/01 Wasserrechtsgesetz 1959; 83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

TextAnlage 6
(zu § 13 Abs. 1)Erläuterungen auf 8. Innenblatt! Zutreffendes bitte ankreuzen!

—

An *1)

Erklärungszeitraum *2)

Emissionserklärung vom**Emissionserklärung****gemäß § 13 Abs. 1 der Abfallverbrennungsverordnung - AVV**

1. Inhaber der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage

Name/Firmenbezeichnung

Adresse

Bezirk

Sachbearbeiter

Telefonnummer (mit Vorwahl)

2. Angaben zur Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage

Standort der Anlage, wenn anders als in Ziffer 1 angegeben (Adresse)

Identifikationsnummer

Art und Zweck der Anlage

Auslegungsbrennstoffe und Abfallgruppen *3)

Gesamtbrennstoffwärmeleistung bei Nennlast in MW *4)

3. Angaben zur Emissionsquelle

Schornstein-Austrittstemperatur der Abgase bei
Brennstoffwärmeleistung gemäß Ziffer 2 in °C

Maximaler Abgasvolumenstrom bei Brennstoffwärmeleistung gemäß Ziffer 2 und
Auslegungsbrennstoffen bzw. -abfällen (0 °C, 1 013 mbar, nach Abzug des Feuchtegehaltes) in m³/h

Oberer lichter Querschnitt des Schornsteines in m²

Austrittshöhe der Emissionen über dem Boden in m

4. Behördliche Genehmigung(en)

Angabe, nach welchem(n) Bundesgesetz(en) die Anlage genehmigt ist

AWG

GewO 1994

LRG-K

WRG 1959

Behörde

Aktenzahl/Datum

Für Feuerungsanlagen mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung \geq 50 MW:
 Erste anlagenrechtliche Genehmigung vor 1. Juli 1987 ja nein

5. Anlage war im Erklärungszeitraum in Betrieb

ja nein

6. Im Erklärungszeitraum sind in der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage folgende Brennstoffe oder Abfälle eingesetzt worden:

(Anm.: Tabelle (Querformat) nicht darstellbar!)

7. Jahresaufstellung für Feuerungsanlagen mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

Emissionsschadstoff-		Gesamtenergieinput [GJ]	
frachten [t/a]		aufgeschlüsselt in die fünf	
SO tief 2	No	Staub	CO
	tief x	Brennstoffkategorien *5) und	
	als	Abfall	
	NO tief 2		

8. Emissionen luftverunreinigender Stoffe im Berichtszeitraum

(Anm.: Tabelle (Querformat) nicht darstellbar!)

9. Emissionen wasserunreinigender Stoffe im Berichtszeitraum

(Anm.: Tabelle (Querformat) nicht darstellbar!)

10. Emissionen wasserunreinigender Stoffe, Jahresaufstellung

Abwasserinhaltsstoff	Arithmetisches Mittel	Jahresfracht *15)
im Abwasser aus der	der Tagesfrachten	[kg/a]
Reinigung von	der Abwasserinhaltsstoffe	
Verbrennungsgas	Sigma (Q tief $d \times$	
	c tief $e)/n$ *14)	

11. Ist eine Abgasbehandlungsanlage vorhanden?

ja nein

Wenn ja, bitte folgende Liste ausfüllen:

Abzuscheidende (r)	Art der	Ausfallzeiten
--------------------	---------	---------------

luftverun- reinigende(r) Stoff(e)	Abgasbehand- lungsanlage	der Abgasbehand- lungsanlage im Erklärungsjahr *16)	Ausfallursache
---	-----------------------------	--	----------------

12. Ist eine Abwasserreinigungsanlage vorhanden?

ja nein

Wenn ja, bitte folgende Liste ausfüllen:

Abzuscheidende(r) wasserverun- reinigende(r) Stoff(e)	Art der Reinigungs- anlage	Ausfallzeiten der Reinigungs- anlage im Erklärungsjahr	Ausfallursache
--	----------------------------------	---	----------------

13. Bei der Abfassung der Emissionserklärung haben folgende außerbetriebliche Stellen mitgewirkt:

Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift
---------------	---------------------------------

Erläuterungen zur Emissionserklärung

- ad *1) Adresse der zuständigen Behörde. Die Emissionserklärung ist spätestens zu dem dem Erklärungszeitraum folgenden 31. März auf elektronischem Weg der Behörde zu übermitteln.
- ad *2) Der Erklärungszeitraum ist das Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember).
- ad *3) Als Abfallgruppen sind zweistellige Schlüsselnummerbezeichnungen gemäß Abfallkatalog ÖNORM S 2100, Ausgabe 1. September 1997, anzugeben.
- ad *4) Die Gesamtbrennstoffwärmeleistung ist die Summe der Brennstoffwärmeleistungen aus der Verbrennung der Abfälle und anderer Brennstoffe. Die Brennstoffwärmeleistung ergibt sich aus der mit dem Brennstoff zugeführten durchschnittlichen stündlichen Wärmemenge, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Anlagenleistung im Dauerbetrieb erforderlich ist. Die Brennstoffwärmeleistung (MW) wird gebildet aus dem Produkt von Brennstoffmassenstrom (kg/h bzw. m³/h) des eingesetzten Brennstoffes bzw. Abfalls und dem Heizwert (MJ/kg bzw. MJ/m³) dividiert durch 3 600.
- ad *5) Die Bezeichnung der Abfälle hat durch Angabe der Schlüsselnummern gemäß Abfallkatalog ÖNORM S 2100, Ausgabe 1. September 1997, zu erfolgen. Jedenfalls ist anzugeben, ob

unaufbereitete gemischte Siedlungsabfälle eingesetzt werden. Zu den Brennstoffkategorien sind Biomasse, andere feste Brennstoffe, flüssige Brennstoffe, Erdgas, sonstige Gase zuzuordnen; zB Heizöl schwer (flüssige Brennstoffe) oder Steinkohle (andere feste Brennstoffe).

- ad *6) Es sind die emissionsrelevanten Brennstoff- und Abfallkomponenten anzugeben; das sind bei Brennstoffen zumindest der Schwefel- und Aschegehalt und bei Altölen der Halogengehalt. Ist die Zusammensetzung der Brennstoffe und Abfälle nicht bekannt, so ist alternativ die Spalte "Nähere Angaben zum Brennstoff und Abfall" auszufüllen.
- ad *7) Sind die emissionsrelevanten Brennstoffkomponenten in der vorstehenden Spalte angeführt, können nähere Angaben zum Brennstoff entfallen.
- ad *8) Es sind die Mengen der einzelnen Brennstoffarten und die Gesamtmenge an Abfällen anzugeben.
- ad *9) Einschichtig = 1; zweischichtig = 2; dreischichtig = 3; kontinuierlich = 4; fallweise: hier ist die Gesamtstundenzahl anzugeben.
- ad *10) Mittlere Konzentration im Abgas und die Gesamtmasse der luftverunreinigenden Stoffe sind für jede für diese Anlage begrenzte Stoffart anzugeben. Im Falle diskontinuierlicher Messungen ist als mittlere Konzentration das Ergebnis der Einzelmessung heranzuziehen. Die mittleren Konzentrationsangaben im Abgas haben sich auf den selben Sauerstoffgehalt zu beziehen wie die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte.
- ad *11) Es sind sämtliche Abwasserinhaltsstoffe zu berücksichtigen, die bescheidmäßig begrenzt sind.
- ad *12) Die aktuellen Messwerte für die Parameter laut Anhang IV der RL 2000/76/EG sind laut AEVVerbrennungsgas anhand von mengenproportionalen Tagesmischproben zu bestimmen (mit Ausnahme der suspendierten Feststoffe; aus Stichproben). Dies ist beim Vergleich des arithmetischen Mittelwertes der gemessenen Konzentration eines Jahres (ce/n) mit den im Bescheid festgelegten Emissionsgrenzwerten zu berücksichtigen.
- ad *13) Unter Berücksichtigung der Überwachungsbestimmungen lt. § 4 AEV-Verbrennungsgas bzw. § 7 AAEV.
- ad *14) Die Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe sind aus zugehörigen Wertepaaren Q tief d (m^3/d) und c tief e (mg/l) zu bilden. Q tief d ist die Tagesabwassermenge am Tag der Emissionsmessung. c tief e ist die gemessene Konzentration des Abwasserinhaltsstoffes. n ist die Anzahl der durchgeführten Messungen pro Jahr.
- ad *15) Wird ermittelt durch Multiplikation des arithmetischen Mittels der Tagesfrachten mit der Anzahl der Tage eines Jahres, an denen Abwasserabfluss stattfand (bei ständigem Abfluss 365 Tage).
- ad *16) Auf § 14 Abs. 3 der AVV wird hingewiesen.

Anmerkung

Anlage nicht direkt bzw. nicht darstellbar, es wird auf die gedruckte Form des BGBl. bzw. auf das PDF-Format im RIS verwiesen.

Schlagworte

Verbrennungsanlage, Abgasbehandlungsanlage, Reinigungsanlage,
Brennstoffkomponente, Schwefelgehalt

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

Gesetzesnummer

20002239

Dokumentnummer

NOR40036250